

Steuer-, Unternehmens- und Wirtschaftsberater in Ihrer Region

Fortführungsprognose und Sanierungskonzept: Was bedeutet das eigentlich?

Im Zuge der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise geraten viele Unternehmen direkt oder indirekt verschuldet in eine oftmals die Unternehmensfortführung bedrohende Liquiditätskrise – häufig auch erst mit einer zeitlichen Verzögerung. Folgeeffekte bei den Gläubigern ziehen oft einen Dominoeffekt nach sich, sodass im Nachgang zur Krise des einen Unternehmens ebenfalls Problemlagen bei Lieferanten und Kunden, aber auch bei den Kreditfinanzierern eintreten können. Von Seiten des Gesetzgebers wurde unter anderem durch eine Anpassung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes (FMStG) auf diesen Sachverhalt reagiert. Der Begriff der Überschuldung wurde zunächst bis 2013 neu gefasst. Ebenso kann eine positive Fortführungsprognose die Insolvenzantragspflicht verhindern. Die Fortführungsprognose ist dabei in der Form eines Fortführungskonzeptes eine besondere Art /Ausprägung eines umfassenden Sanierungskonzeptes. Als neuer Leitfaden für Sanierungskonzepte gilt der IDW S 6 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW), der die alten Vorgaben des FAR 1/1991 ersetzt.

Zur Bewertung und konzeptionellen Planung einer möglichen Unternehmenssanierung ist ein Sanierungskonzept unabdingbar. Steht jedoch erst einmal die Beurteilung der Auswirkungen einer Erfolgskrise oder einer bereits eingetretenen bzw. unmittelbar bevorstehenden Liquiditätskrise an, so muss zuerst eine Fortführungsprognose – eventuell als Bestandteil eines späteren Sanierungskonzeptes – erstellt werden. Oft wird der Begriff der Fortführungsprognose fälschlicherweise mit einer Fortbestehensprognose substituiert. Die insolvenzrechtlich ge-

prägte Fortbestehensprognose trifft lediglich eine Aussage zur Liquiditätssituation. Eine Liquiditätsvorschau bewertet dabei die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit für den Zeitraum der angesetzten Prognose. Die Prüfung der Überschuldung nach § 19 InsO kann darauf aufbauend erstellt werden.

Die Fortführungsprognose hingegen ist das durch Gesetzgeber und Rechtsprechung geforderte Instrument zur Bewertung der Fortführungsfähigkeit. Zusätzlich zur Liquiditätsprognose ist auch eine Reinvermögensvorschau, also die Betrachtung des Vermögens abzüglich des Fremdkapitals, notwendig, um nicht nur eine drohende Zahlungsunfähigkeit, sondern auch eine drohende Überschuldung feststellen zu können. Basis ist eine integrierte Planung. Die Fortführungsprognose wird in der Regel in Verbindung mit einem Fortführungskonzept erstellt, das Maßnahmen für eine Fortführungsfähigkeit erarbeitet, jedoch nicht den Umfang und Anspruch eines Sanierungskonzeptes haben kann.

Die positive Fortführungsprognose ist lediglich die Grundlage – was bei Insolvenzgefahr zur Pflicht wird – für ein nachhaltiges und umfassendes Sanierungskonzept, welches das Leitbild des sanierten Unternehmens und die Maßnahmen zu dessen Erreichung beschreibt. Das Sanierungskonzept in Form eines Gutachtens hat zunächst die aktuelle Unternehmenslage zu beschreiben, die Krisenursachen aufzudecken sowie im Hinblick auf das Leitbild des sanierten Unternehmens Lösungsansätze und deren Chancen und Risiken zu bewerten, deren Ergebnisse dann in die integrierte Planung münden. Schlussendlich soll im Fazit

eines umfassenden Sanierungskonzeptes eine Aussage zur Sanierungsfähigkeit unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Fortführungsfähigkeit mit einer andauernden Wettbewerbs- und Renditefähigkeit getroffen werden. Die Anforderungen an Sanierungskonzepte sind dabei nicht abhängig von der Größe des Unternehmens, wie der BGH hierzu feststellt. Lediglich das Ausmaß der Prüfung kann dem Umfang des Unternehmens und der zur Verfügung stehenden Zeit angepasst werden.

Ein solches Konzept muss dabei von einem unvoreingenommenen, branchenkundigen Fachmann erstellt bzw. dessen Durchführbarkeit beurteilt werden. Generell ist dabei nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB der Grundsatz der Unternehmensfortführung gefordert, bei dem bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden von der Fortführung eines Unternehmens auszugehen ist. Die Erstellung eines Sanierungskonzeptes muss somit vom Standpunkt der Unternehmensfortführung erfolgen.

IDW-Sanierungsstandard

Mangels eines gesetzlich vorgegebenen Leitfadens zur Erstellung eines Fortführungs- bzw. Sanierungskonzeptes haben sich insbesondere die Verlautbarungen des IDW – nicht nur bei Wirtschaftsprüfern – in der Praxis als Standard durchgesetzt.

Der IDW S 6 – Anforderung an die Erstellung von Sanierungskonzepten – ersetzt die IDW-Stellungnahme FAR 1/1991. Als besonders anzumerken bleibt hier die Novellierung der Kernaussagen der Sanierungsfähigkeit und -würdigkeit eines Unternehmens. War in der der FAR-Stellungnahme noch von der Sa-

IDW FAR 1/1991	IDW S 6
keine Bearbeitung von Teilaspekten	innerhalb eines Sanierungskonzeptes können auch nur Teile bearbeitet werden – angepasst an das jeweilige Krisenstadium
vollständige Erfassung und Zusammenstellung aller Daten des Unternehmens	deutlicher Fokus auf zukünftige Entwicklung
kein expliziter Ausschluss einer Aussage zur Sanierungswürdigkeit	expliziter Ausschluss einer Aussage zur Sanierungswürdigkeit
Ziel der Sanierung ist die Sicherung des finanziellen Gleichgewichtes	Ziel ist die nachhaltige Wettbewerbs- und Renditefähigkeit als Grundlage einer Sanierungsfähigkeit
Begriffsbestimmung nicht einheitlich vorgenommen	Definition von Fortbestehensprognose, Fortführungsprognose, Sanierungsfähigkeit, Leitbild, nachhaltige Sanierung etc.

Abbildung 1: Exemplarische Übersicht der wichtigsten Grundsatzänderungen

Bei der Erarbeitung eines Sanierungsgutachtens ist deutlich zu kennzeichnen, ob es sich um ein umfassendes Sanierungskonzept handelt oder ob nur Teilbereiche Gegenstand der Aufgabenstellung sind, wie z.B. die Erstellung einer Liquiditätsplanung zum Zwecke einer Fortführungsprognose. Im Bericht des Ausstellers ist der Umfang des Auftrages kurz zu beschreiben und für den Fall, dass es sich nicht um ein umfassendes Sanierungskonzept handelt, auf die nicht bearbeiteten Teilbereiche explizit hinzuweisen. Grundlage eines Sanierungskonzeptes ist die vollständige Erfassung und Zusammenstellung aller für das Unternehmen wesentlichen Daten, wie die Beschreibung der bisherigen Unternehmensentwicklung sowie der rechtlichen, finanz- und leistungswirtschaftlichen Verhältnisse. Um eine uneingeschränkte Datenaufnahme zu gewährleisten, sollte in den Auftragsbedingungen der Zugang zu allen Geschäftsunterlagen, ein umfassendes Auskunftsrecht sowie der Anspruch auf eine Vollständigkeitserklärung verankert werden. Bei der Festlegung von Art, zeitlichem Ablauf und Umfang ist auf die Wesentlichkeit von Geschäftsvorfällen sowie Maßnahmen zu verweisen und anzuführen, dass fehlerhafte oder fehlende Informationen zu falschen Annahmen und Schlussfolgerungen im Sanierungskonzept führen können.

BILD: PRIVAT

nierungsfähigkeit im Sinne einer Unternehmensfortführung auszugehen, wenn die Insolvenzforderungen nach §§ 17-19 InsO beseitigt werden und damit eine nachhaltige Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit gegeben ist, sieht der S 6 eine Sanierungsfähigkeit des erwerbswirtschaftlichen Unternehmens nur dann, wenn es nicht nur die Fortführungsfähigkeit i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB sichert, indem es durch geeignete Maßnahmen

rechtliche Gegebenheiten beseitigt, die einer Fortführung entgegenstehen, sondern wenn es darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen auch nachhaltig sowohl die Wettbewerbsfähigkeit als auch die Renditefähigkeit wiedererlangen kann und es damit langfristig fortführungsfähig ist. Deutlicher noch zeigen sich die Veränderungen in der Annahme der Sanierungswürdigkeit. Sanierungswürdigkeit war nach FAR 1/1991 gegeben, wenn es für die beteilig-

ten Parteien lohnend und sinnvoll erscheint, die Gesellschaft zu sanieren. Da der Begriff der Sanierungswürdigkeit subjektive Wertungselemente aus Sicht eines Stakeholders einschließt, kann dem S 6 zufolge Sanierungswürdigkeit jedoch kein tauglicher Orientierungsmaßstab sein. Der Begriff der Sanierungswürdigkeit wird als zu unbestimmt erachtet und erfüllt wegen seiner Mehrdeutigkeit nicht die Anforderungen an eine intersubjektive Nachprüfbarkeit. →

Steuerberatungen

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Stöhr, Heinz-Bernhard, Steuerberater	Herr Stöhr, Frau Rastedt, Frau de Buhr	Stahlwerkstraße 1 26689 Augustfehn	04489 10 36 04489 23 53	Stoehr-Augustfehn@t-online.de
Claudia-B. Simon Steuerberaterin	Claudia-B. Simon Steuerberaterin	Auf dem Winkel 31 26160 Bad Zwischenahn	Tel. (04403) 93 10-0 Fax (04403) 10 54	www.steuerberaterin-simon.de e-mail: info@steuerberaterin-simon.de
Pannemann, Dr. Martin & Partner Steuerberater	Dr. Frank Martin Thorsten Sander Wilfried Borchmann	Am Hogen Hagen 10 26160 Bad Zwischenahn	04403/9321-0 04403/9321-30	www.stb-pannemann.de info@stb-pannemann.de
Steuerkanzlei Pschak & Coldewey	StB Joachim Pschak StB Dipl.-Kffr. Birgit Coldewey StB Dipl.-Kfm. Joachim Berghaus	Auf dem Winkel 34 Bad Zwischenahn, PLZ 26160	04403/9381-0 04403/938130	info@steuerberater-pschak-coldewey.de
Steuerberatungsbüro Gerd Meyer	StB Gerd Meyer	Bettingbührener Straße 21 27804 Berne	04406-753 04406-970147	www.stb-meyer-berne.de info@stb-meyer-berne.de
Kanzlei Gerd Tholen	Herr Gerd Tholen	Jahnstr. 10 26219 Bösel	04494/9299-0 04494/929920	info@kanzlei-tholen.de
Dipl.-Kfm. Aloys F. Raker Steuerberater	persönlich	Nelkenweg 3 26219 Bösel	04494/921080 04494/921081	www.raker.de info@raker.de
AWL Steuerberatung GmbH	H. Antons, M. Bäker, J. Wendeln, M. Wienken	Löninger Strasse 66 49661 Cloppenburg	04471-965300 04471-965381	www.awl-steuern.de info@awl-steuern.de
Grüner, Hermes & Partner	Marc Schütte Dipl.-Kfm. Steuerberater	Grenzweg 61 26209 Tweelbäke-Oldenburg	04484 / 9288-0 04484 / 9288-66	www.gruener-hermes-partner.de marc.schuette@gruener-hermes-partner.de
Klaus Reißel, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer	Herr Reißel	Grenzweg 61 26209 Hatten-Tweelbäke	04484/928822 04484/928823	stb.k.reissel@kh-wragge.de

Thieme, Schneider & Partner, Steuerberatungsgesellschaft	F.Thieme C.Schneider P.Peichert M.Polnau E. Stumpe	Huntestraße 6, 26135 Oldenburg Hegelstraße 48, 26384 WHV	0441/21868-0 0441/21868-99 04421/9388-0 04421/9388-99	www.steuerberater-tsp.de info@steuerberater-tsp.de info@tsp-whv.de
ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH	Herr StB Holger Novy	Donnerschwer Str. 4 26123 Oldenburg	0441/ 570 69-0 0441/ 570 69-69	www.ads-steuer.de info.oldenburg@ads-steuer.de
Beinke & Wehrmann	Steuerberater Uwe Beinke und Thorsten Wehrmann	Ernst-Löwenstein-Straße 30 26125 Oldenburg	0441/3990903 0441/3990904	beinke-wehrmann@datevnet.de
Brigitte Mönning, Steuerberaterin	Frau Brigitte Mönning	Marschweg 96 26131 Oldenburg	0441/570570 0441/5705729	brigittemoenning.de b.moenning@datevnet.de
Diekmann Frers Winkler Steuerberatungs GmbH	Dipl.-Oec. Gunnar Winkler, Dipl.-Kfm. Gerd Diekmann	Roggemannstr. 20 26122 Oldenburg	0441-77328 0441-776314	www.stb-dfw.de stb-dfw-ol@t-online.de
Eva Griesel Steuerberaterin	Eva Griesel Steuerberaterin	Beverbäckstraße 36 26123 Oldenburg	Telefon 0441/32292 Fax 0441/31908	www.steuerberaterin-eva-griesel.de eva.griesel@steuerberaterin-eva-griesel.de
Fokuhl & Partner Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	Herr Wigand Fokuhl, Frau Ann-Cathrin Fokuhl, Herr Ralf Renken, Herr Peter Nowak	Danziger Straße 8 26122 Oldenburg	0441/500470 0441/5004747	www.fokuhl-steuerberatung.de info@fokuhl-steuerberatung.de
Gramberg Steuerberatungsgesellschaft	Egon Gramberg Kai de Leve Heiko Sander	Aug. -Wilh. - Kühnholz-Str. 5 26135 Oldenburg	0441-20572100 0441-20572125	www.gramberg-steuerberater.de info@gramberg-steuerberater.de
Harald Trost Diplomkaufmann & Steuerberater	Harald Trost Steuerberater	Nadorster Str. 208 26123 Oldenburg	04 41 - 80 00 78 92 04 41 - 80 00 78 93	www.steuerberater-trost.de info@steuerberater-trost.de
Hühne Klotz & Partner GbR	StB Helena Klotz StB Dipl.-Kfm. (FH) Rainer Leerhoff	Donnerschwer Straße 86 26123 Oldenburg	0441/971720 0441/9717273	www.h-k-p.de klotz@h-k-p.de leerhoff@h-k-p.de
Kanzlei Dr. Franz J. Bönkhoff	Dr. Franz J. Bönkhoff, Jens Künnemann	Hauptstr. 35 26122 Oldenburg	0441 / 950 85 0 0441 / 950 85 85	www.boenkhoff-partner.de bergmann@boenkhoff-partner.de

Steuer-, Unternehmens- und Wirtschaftsberater in Ihrer Region

Im Fazit sollen laut S 6 bei der Erstellung eines Sanierungskonzeptes nur objektive oder objektivierte Kriterien zugrunde gelegt werden.

Die Darstellung und Analyse des Unternehmens ist auf die sanierungsrelevanten Bereiche auszurichten. Eingangswerte werden Basisinformationen zu rechtlichen sowie organisatorischen, zu finanzwirtschaftlichen und zu personalwirtschaftlichen Verhältnissen erhoben. Die folgende Analyse umfasst sämtliche Teilbereiche des Unternehmens sowie dessen gesamtwirtschaftliches und branchenbezogenes Umfeld und mündet im Ergebnis in der Darstellung der internen Unternehmensverhältnisse inklusive einer Ergebnis-, Finanz- und Vermögensanalyse sowie der Feststellung des Krisenstadiums. Bei der Feststellung des aktuellen Krisenstadiums ist zu beachten, dass Unternehmen in der Entwicklung einer Krise verschiedene Stadien durchlaufen. Die verschiedenen Krisenstadien spitzen sich im Zeitablauf i.d.R. zu. Die Ursachen der vorgelagerten Krisenstadien sind zu identifizieren und zu beheben. Nicht identifizierte und behobene Ursachen wirken weiter und führen dazu, dass die Krise nur vorübergehend überwunden wird.

Der S 6 unterscheidet hier sechs Krisenstadien:

- > 1. Stakeholderkrise
- > 2. Strategiekrise
- > 3. Produkt- u. Absatzkrise
- > 4. Erfolgskrise
- > 5. Liquiditätskrise und
- > 6. Insolvenzlage

Aktuelle und durchlaufene Krisenstadien entscheiden maßgeblich über die Festlegung des Auftragsinhalts.

Das Sanierungskonzept muss im Gegensatz zum Fortführungskonzept das Leitbild des Unternehmens nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen enthalten. Die Zielsetzung ist dabei, nachhaltige Überschüsse zu erwirtschaften, ein finanzielles Gleichgewicht

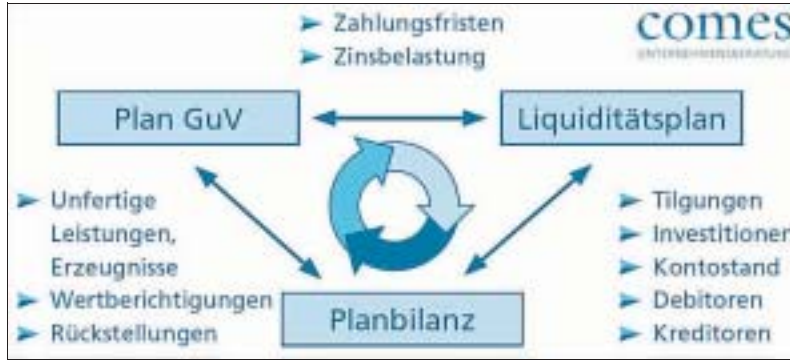


Abbildung 2: Bestandteile und Wirkungszusammenhänge der integrierten Planung

Die integrierte Planung ist insbesondere um solche Kennzahlen zu ergänzen, die das Urteil der Sanierungsfähigkeit stützen. Diese können beispielsweise Kennzahlen wie der Liquiditätsgrad, die Schuldentilgungsdauer oder die Kapitaldienstfähigkeit sein. Auch Ertragskennzahlen oder Vermögenskennzahlen können wichtige Indikatoren ergeben.

wicht zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit herzustellen. Die Erkenntnisse zum zu-

kunfts-fähigen Geschäftsmodell münden im Leitbild des Unternehmens, welches unter

anderem die wesentlichen Geschäftsfelder des Unternehmens, die angestrebte Wettbewerbsposition, die erforderlichen Ressourcen und Fähigkeiten sowie die langfristige Grundstrategie des Unternehmens umfasst.

Eine abschließende Aussage zur Sanierungsfähigkeit des Unternehmens kann nur erfolgen, wenn die durch den S6 geforderten Kernbestandteile innerhalb des Sanierungskonzeptes bearbeitet wurden. Abbildung 3 zeigt diese Mindestbestandteile auf.

Fazit:
Zur Bewertung einer Unternehmenskrise und der



Die Autoren dieses Beitrags:

-> Dr. Bernhard Becker, Oldenburg, Partner und Gesellschafter der comes Unternehmensberatung und Mitgesellschafter weiterer mittelständischer Unternehmen. Mitautor verschiedener mittelstandsrelevanter Fachbeiträge, www.comes.de (links);

-> Konrad Martin, Oldenburg, Managementberater bei der comes Unternehmensberatung (Mitte);

-> Univ.-Prof. Dr. Stefan Müller (rechts), Oldenburg, Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg. Mitherausgeber des Handbuchs der Bilanzierung (HdB) und des Haufe-HGB-Kommentars sowie Mitglied im Arbeitskreis IFRS des Internationalen Controller Vereins (Kontakt: smueller@hsu-hh.de).



Abbildung 3: Mindestbestandteile eines Sanierungskonzeptes

Die nachhaltige Unternehmenssanierung kann erst erfolgen, wenn ein Konzept zur Stärkung bzw. Wiedergewinnung der Wettbewerbsfähigkeit vorliegt. Kurz- oder Mittelfristmaßnahmen sind hier – anders als bei einem Fortführungskonzept, wo das laufende und das folgende Jahr im Fokus stehen – nicht ausreichend.

Abschätzung ihrer Auswirkungen sind externe, neutrale Gutachten zu erstellen – nicht zuletzt auch, um dem Unternehmen die Möglichkeit einer Sanierung zu eröffnen. Dabei kommen je nach Krisensituation und -ausmaß verschiedene Ansätze in Betracht. Hier wird die Fortbestehungsprognose fälschlicherweise oft als Fortführungsprognose angesehen und betitelt. Das Urteil der Fortführungsprognose ist jedoch das vom Gesetzgeber definierte Bewertungskriterium für die Fortführungsfähigkeit. Sie enthält eine Liquiditätsvorschau und eine Reinvermögensvorschau. In einem Fortführungskonzept werden eine Analyse der Unternehmenslage und eine Ableitung von Maßnahmen als Basis für eine Fortführungsprognose erstellt, um schließlich die Unternehmensfortführung zu sichern.

Ein umfassendes Sanierungskonzept ist jedoch für einen nachhaltigen Turnaround mit der Wiederherstellung und Sicherung der Wettbewerbs- und Renditefä-

higkeit unerlässlich. Ein umfassendes Sanierungskonzept nach IDW S 6 trifft dabei eine Aussage zur nachhaltigen Sanierungsfähigkeit. Notwendig ist dafür, mindestens die geforderten Kernbestandteile auszuarbeiten, um belastbare Aussagen gegenüber dem Unternehmen in seiner Gesamtheit und Dritten treffen zu können.

Künftig werden zudem mit der sich erholenden Konjunktur und dem damit einsetzenden Marktwachstum nicht nur die in die Krise geratenen Unternehmen vor neue Herausforderungen gestellt. Es gilt dabei, die sich eröffnende Chance steigender Auftragsbestände vorzufinanzieren, um nicht die Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren bzw. den Marktanteil sogar ausbauen zu können. Auch hier kann ein Fortführungskonzept oder sogar ein Sanierungskonzept einen Weg in die Unternehmenszukunft weisen.

Medienhaus Rösemeier
Druckerei · Werbeagentur
www.roese-meier.de

Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Petra Eden	Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Petra Eden	Theaterwall 2 26122 Oldenburg	0441/248445 0441/248446	www.petra-eden.de kanzlei@petra-eden.de	Christa Hellmann Steuerberaterin, Vereid. Buchprüferin	Frau Hellmann	Schulweg 26 26203 Wardenburg	04407/1778 04407/921955	hellmann@christa-hellmann.de
STARKEN.LÜTTGE Bürogemeinschaft f. Rechts- u. Steuerberatung	Dipl.-Ing.agr. ANJA.LÜTTGE Steuerberaterin, Wirtschaftsmediation	Auguststr. 88 26121 Oldenburg	0441/217087-20 0441/217087-30	www.starken-luettge.de luttge@starken-luettge.de	Beinke & Wehrmann Steuerberater Uwe Beinke und Thorsten Wehrmann		Carl-Baasen-Straße 24 26655 Westerstede	04488/8307-0 04488/8307-40	beinke-wehrmann@datevnet.de
Schmädeke & Partner GbR, Erbfolgeberatung	Herr H. Tombrägel Herr P. Baumeister Frau E. Nacke Herr E. Schmädeke	Bürgerfelder Str. 1 26127 Oldenburg	0441/96194-0 0441/96194-44	www.frisia-treuhand.de frisie@treuhand@frisie-treuhand.de	Detlef Haukenfrerichs Steuerberater	Herr Haukenfrerichs	Wilhelm-Geiler-Straße 6 26655 Westerstede	04488-2221 04488-71377	stb.haukenfrerichs@datevnet.de
Steuerberater Smit	StB Wilfried Smit StB Dipl.-Kfm. Peter Smit	Hochheider Weg 187a 26125 Oldenburg	0441 / 933933 0441 / 9339321	www.steuerberater-smit.de info@steuerberater-smit.de	Duddeck et. Coll., Steuerberater	Herr Duddeck Frau Wimberg	Eichendorffstraße 36 26655 Westerstede	04488 - 84260 04488 - 842666	www.Kanzlei-Duddeck.de Info@Kanzlei-Duddeck.de
Steuerberatung Wald	Wolfgang Wald Steuerberater	Langenweg 28 26125 Oldenburg	0441-930910 0441-9309191	w.wald@t-online.de	Frers-Sextroh & Partner, Steuerberatungsgesellschaft	Marlene Frers-Sextroh, Christian Effenberger Anja Memenga Matthias Druschba	Schillerstr. 13 26655 Westerstede	04488 - 84 66 0 04488 - 84 66 60	www.fsp-steuerberatung.de info@fsp-steuerberatung.de
Steuerkanzlei Krahmer & Partner	Holger Krahmer; Jörg Hinrichs	Blumenstrasse 26 26121 Oldenburg	0441/218540 0441/2185425	www.krahmer-partner.de oldenburg@krahmer-partner.de	Hedemann, Dörrenbächer & Partner Vereid. Buchprüfer Steuerberater	Heino Hedemann Ira Hedemann-Rabe Silke Kullmann Torsten Rabe Rolf Dörrenbächer	Goethestraße 1/ Ammerlandallee 26655 Westerstede	04488/8468-0 04488/8468-88	www.hedemann-partner.de Info@Hedemann-Partner.de
Kaiser & Harms Steuerberater	Wolfgang Kaiser Heiner Harms	Am Turm 22 26180 Rastede-Wahnbeke	04402 / 92220 04402 / 922229	kaiser&harms.steuerberater@datevnet.de	Frank Bischof - Steuerberater	Frank Bischof (Dipl.-Kfm. (FH)/ Steuerberater)	Zedeliusstr. 17 26384 Wilhelmshaven	04421 / 50 70 650 04421 / 50 70 677	fbischof@proadd.de
Schmidt, Lauterbach und Partner Steuerberatungsgesellschaft	Steuerberaterin Bianca Bruns, Steuerberaterin Anke Lauterbach	Am Nordkreuz 4 26180 Rastede	04402-92860 04402-928666	www.stb-rsl.de info@stb-rsl.de	Steuer- und Steuerstrafrecht				
Rohmann & Wussow Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co.KG	StB Harald Wussow StB Andree Lüken	Hundsmühler Str. 161a 26131 Oldenburg	0441-9333211 0441-9333219	wussow@wussow-steuerberater.de	Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Steuerberater Jochen Amiabel	Stb. Jochen Amiabel	Bahnhofstraße 26 A 26180 Rastede	04402/4184 04402/83547	jochen.amiabel@ewetel.net	Korte Dierkes Künnemann und Partner	RA/Stb. Korte, Stb. J. Dierkes, RA/Stb. St. Dierkes	Bloherfelder Str. 39 26129 Oldenburg	0441-97378-0 0441-97378-88	www.rae-kdk.de mail@rae-kdk.de
Dipl.-Oec. Ralph Wichmann Steuerberater	Dipl.-Oec. Ralph Wichmann Steuerberater	Friedrichstr. 26 26203 Wardenburg	04407/714980 04407/7149820	.Wichmann@DATEVn et.de	Rechtsanwalt Christian Landowski	Rechtsanwalt Landowski, Nur Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	Markt 19 26122 Oldenburg	0441 92 66 491 0441 92 66 422	www.Rechtsanwalt-Landowski.de CLandowski@t-online.de
					Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Petra Eden	Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Petra Eden	Theaterwall 2 26122 Oldenburg	0441/248445 0441/248446	www.petra-eden.de kanzlei@petra-eden.de